

Bedingungen Programmwartung für Individualprogramme

1. Der Auftragnehmer liefert ein Individualprogramm zur ausschließlichen Nutzung durch den Auftragnehmer. Der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossene Programmnutzungs- und -wartungsvertrag für die Standardsoftware ADVOKAT ist ergänzende vertragliche Grundlage auch für dieses Individualprogramm.
2. Insoweit der Auftragnehmer aufgrund eines aufrechten Wartungsvertrages zur Programmwartung für die Standardsoftware ADVOKAT verpflichtet ist, bietet er diese Wartung auch für das angebotene Individualprogramm an.
 - a. Programmwartung im Rahmen der Standardsoftware ist die durch den Auftragnehmer vorgenommene Überarbeitung, Änderung, Verbesserung oder Erweiterung des Standardprogrammes
 - i. zur Anpassung an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen zum Beispiel im Honorar- oder Gebührenrecht, im Verfahrensrecht, im Steuerrecht;
 - ii. zur Vermeidung von Fehlbedienungen;
 - iii. zur Beschleunigung der Arbeitsabläufe sowie zur Verbesserung der Bedienbarkeit;
 - iv. auf Grund neu gewonnener Erkenntnisse.
 - b. Programmwartung ist weiters die Unterstützung bei der Bedienung des Individualprogrammes. Sie erfolgt via E-Mail, Telefon und Fernwartung. Nicht Gegenstand der Anwendungsunterstützung sind Schulung, rechtliche Beratung, ortsgebundene Tätigkeiten, nicht das Individualprogramm betreffende IKT-Tätigkeiten sowie eine unverhältnismäßige Beanspruchung, sofern die Gründe dafür durch den Auftraggeber zu vertreten sind.
 - c. Nicht Gegenstand der Programmwartung im Rahmen der Standardsoftware sind zum Beispiel
 - i. die Schaffung neuer Programmteile;
 - ii. die Schaffung neuer Programmversionen für andere als den in der Installationsanleitung genannten technischen Gegebenheiten wie zum Beispiel andere Betriebssysteme oder eine andere Hardware-Umgebung;
 - iii. die Aktualisierung allfällig gelieferter Textbausteine;
 - iv. die Konvertierung individueller Daten.
 - d. Nicht Gegenstand der Programmwartung für das Individualprogramm sind
 - i. vom Auftraggeber gewünschte funktionale Änderungen, sowie
 - ii. die Anpassung des Individualprogrammes an sich ändernde Rahmenbedingungen wie beispielsweise Änderungen an Drittsoftware.
Diese Änderungen wird der Auftragnehmer zu einem angemessenen Entgelt anbieten, sofern sie technisch und organisatorisch und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand umsetzbar sind.
3. Die Kosten der Wartung für das Individualprogramm betragen 1,0 % des Auftragswertes pro Monat zzgl. USt. Sie wird gleichzeitig mit der Wartung für das Standardprogramm verrechnet. Der Auftragnehmer kann den Wartungsvertrag für das Individualprogramm zu jedem Monatsende mit einer Frist von einem Monat kündigen. Wenn es zu einer Kündigung kommt, kann die Funktionsweise nur für die Zeitdauer des Einsatzes der aktuellen ADVOKAT Hauptversion, derzeit Edition 6, gewährleistet werden.

Exklusivität

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass dieser Auftrag den Auftragnehmer nicht bei der Weiterentwicklung der Standardsoftware ADVOKAT beschränkt, sodass eine Implementierung ähnlicher Funktionen in die Standardsoftware ADVOKAT erfolgen kann.

Angebot

Der Auftragnehmer kennt den Datenbestand und die Arbeitsweise des Auftraggebers nicht im Detail. Das vorliegende Programmkonzept und das Angebot gehen von den Informationen aus, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Programmkonzept sorgfältig auf Richtigkeit und Auswirkungen zu prüfen. Er erklärt, dass er es vollständig gelesen und inhaltlich verstanden hat.

Die angegebene Konfiguration ist unverbindlich und freibleibend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer von 20% ist in den Preisen nicht enthalten.

Das Angebot ist für eine Dauer von zwei Monaten ab Angebotslegung gültig. Angebotslegung ist der Zeitpunkt der Absendung des Angebots.

Hinweis auf Geschäftsbedingungen

Es gelten die jeweiligen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten. Diese sind auf www.advokat.at/agb.aspx veröffentlicht.